



II-12294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/52-4-90

5765AB

1990 -08- 24

zu 5825IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Burgstaller und Kollegen vom 28. Juni 1990,
Nr. 5825/J-NR/1990, "Dienstpostenbesetzung
durch die Bundesbahndirektion Villach"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Halten Sie die Nichtberücksichtigung der Bewerbung Herrn Lerchers für den Dienstposten eines Bahnhofbeamten III im Bahnhof Leoben unter den oben dargelegten Umständen für gerechtfertigt?"

Die Besetzung des Dienstpostens eines Bahnhofbeamten III beim Bahnhof Leoben erfolgte, wie mir die ÖBB mitteilt, nach den Richtlinien der Postenbesetzungs vorschrift und den Bestimmungen der Bundesbahn-Besoldungsordnung.

Aufgrund dieser Regelungen ist die Nichtberücksichtigung des Bewerbers Johann Lercher gerechtfertigt.

Zu Frage 2:

"Ist bei den ÖBB, wie vom Personaldirektor im Falle Herrn Lerchers dargelegt, ein Laufbahnwechsel nur in gleicher Eigenschaft möglich?"

Gemäß Ziffer 4 der Vorbemerkungen der Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 ist die vorgeschriebene Warte-

- 2 -

zeit für eine Beförderung grundsätzlich in einer einschlägigen Verwendung zurückzulegen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Besetzung des höchsten Dienstpostens in der Laufbahn des Magazindienstes. Eine Postenbesetzung auf einen Dienstposten eines Aufsichtsführenden mit einem Bewerber aus einer anderen Laufbahn und ohne örtliche, personelle sowie Firmenkenntnis würde einer wirtschaftlichen Betriebsführung widersprechen. Ein Laufbahnwechsel wäre daher für Johann Lercher nur in gleicher Eigenschaft möglich gewesen, damit er sich die zur höchsten Aufsichtsposition dieser Laufbahn unbedingt erforderlichen Kenntnisse aneignen kann.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Wenn ja, würde diese Bestimmung in der Praxis auch eingehalten?

Wenn nein zu Frage 2, warum wurde die Bewerbung Herrn Lerchers mit einer unzutreffenden Begründung abgelehnt?"

Grundsätzlich ja, ausgenommen es tritt kein anderer fachlich geeigneter Bewerber auf.

Zu Frage 5:

"Welche sachliche Begründung gibt es dafür, daß im Falle der Bewerbung für den Dienstposten im Bahnhof Leoben Herrn Lercher ein rangjüngerer Kollege vorgezogen wurde und Herrn Lercher dann im Falle seiner Bewerbung für den Dienstposten im Bahnhof Niklasdorf eine Ablehnung erteilt wurde mit der Begründung, daß dieser Dienstposten einem rangälteren Kollegen zustehe?"

Die sachliche Begründung für die Nichtberücksichtigung der Bewerbung im Bahnhof Leoben wurde bereits in der Beantwortung der Frage 2 dargelegt.

- 3 -

Ergänzend wäre anzumerken, daß nach den Bestimmungen der Postenbesetzungsvorschrift Punkt 5 (1) vor dem Rangprinzip die fachliche Eignung zu berücksichtigen ist.

Bei der Nachbesetzung des Bahnhofbeamten III beim Bahnhof Niklasdorf war, da beide die gleiche Qualifikation hatten, der rangältere Bewerber für die Besetzung dieses Dienstpostens heranzuziehen.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

"Sind Sie bereit, die Personaldirektion der ÖBB zu einer nochmaligen Überprüfung der Postenbesetzung im Bahnhof Leoben zu veranlassen?"

"Wenn nein, warum nicht?

"Was werden Sie unternehmen, um in Zukunft bei Postenbesetzungen bei den ÖBB Willkürlichkeiten, wie im Falle des Herrn Lercher, zu verhindern?"

Im gegenständlichen Fall wurde die Vorgangsweise der postenverleihenden Stelle bereits eingehend von den ÖBB geprüft und (abgesehen von formalen Fehlern) die Rechtmäßigkeit der Besetzung festgestellt.

Wien, am 21. August 1990

Der Bundesminister